

# RS Vwgh 2019/10/24 Ro 2018/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

## Index

E3L E09301000

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §4 Abs1

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art73

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2018/15/0014Ra 2018/15/0015

## Rechtssatz

Für die Anknüpfung des Entgeltes an die tatsächlich erhaltene Gegenleistung spricht der Wortlaut von Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG. Danach gehört zur Bemessungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer für diese Umsätze vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder von einem Dritten "erhält oder erhalten soll" (zuvor Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150013.J01

## Im RIS seit

05.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)